

ACHTUNG: nicht missverstehen!**Erläuterung zum aktuellen Urteil (Pressemitteilung) des BAG zur Informationsverpflichtung des Arbeitgebers in der bAV**

Nun ist es also da, das langerwartete Urteil des Bundesarbeitsgerichts zu den Informationspflichten des Arbeitgebers in der betrieblichen Altersversorgung (Urteil vom 21.01.2014 - 3 AZR 807/11). Danach ist der Arbeitgeber **nicht verpflichtet**, den Arbeitnehmer auf die Einführung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung hinzuweisen.

Die entsprechende Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts ist vom gleichen Tag. Es dauert nun nicht mehr lang. Dann werden sich im Internet viele verkürzende Aussagen finden wie „Arbeitgeber nicht zur Information in der bAV verpflichtet“.

Das war schon nach dem Urteil der vorhergehenden Instanz so. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hessen (vom 27.07.2011 - 6 Sa 566/11) sorgte daher bereits für einigen Wirbel und erhebliche Verunsicherung.

Aber ACHTUNG!

Wie schon bei dem Urteil des LAG Hessen ist Sorgfalt geboten, wenn man den Inhalt verstehen und Schlüsse für die künftige Beratung daraus ziehen möchte (vgl. dazu auch KLEFFNER Rechtsanwälte Info 02/2012).

Zunächst: Derzeit liegt lediglich eine Presseerklärung des BAG vor. Der Wortlaut des Urteils ist noch nicht bekannt, vermutlich ist es noch gar nicht geschrieben. Lediglich das Ergebnis steht fest. Und dieses wird wohl lediglich lauten: *„Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 27.07.2011 - 6 Sa 566/11 - wird zurückgewiesen.“*

Aber erst der Wortlaut der Entscheidungsgründe lässt es zu, eine qualifizierte Bewertung abzugeben. Daher ist zunächst Vorsicht bei der Interpretation geboten.

Gegenstand des Urteils

Wichtig ist, dass man nicht verkennt, um was es in diesem Rechtsstreit genau ging. Denn nur zu diesem Gegenstand der Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht ein Urteil gefällt.

Es handelte sich um einen Fall, in dem lediglich die Frage zu entscheiden war, ob der klagende Mitarbeiter über die Änderung des Betriebsrentengesetzes (Einführung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung zum 01.01.2002) informiert werden musste. Der Mitarbeiter wusste jedoch bereits um die Möglichkeit und

hatte selbst im Jahr 2000 nach der „Möglichkeit einer Altersvorsorge“ nachgefragt.

Es ging und geht also allein um die Frage, ob der Arbeitgeber verpflichtet war, den Mitarbeiter darüber zu informieren, dass ab dem 01.01.2002 eine Gesetzesänderung eintrat und ein Anspruch auf Entgeltumwandlung bestand.

Das Bundesarbeitsgericht ist – wie vorher das LAG Hessen – im Ergebnis der Ansicht, dass diese Verpflichtung gegenüber diesem Mitarbeiter nicht bestand. Im Urteil des LAG Hessen wird dazu ausgeführt, dass durchaus Hinweis- und Informationspflichten bestehen (S. 9 des Urteils). Diese Pflichten gehen aber nicht dahin, „dass der Arbeitgeber ohne konkreten Anlass auf das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften hinweisen muss“ (S. 10 des Urteils). Es bleibt abzuwarten, was das BAG dazu in den Gründen des nun ergangenen Urteils ausführt.

An dem grundsätzlichen Prinzip, dass der Arbeitgeber Hinweis- und Informationspflichten gegenüber dem Arbeitnehmer hat, wenn der Arbeitnehmer etwa nach der Möglichkeit einer Entgeltumwandlung fragt, wird das BAG nach unserer Ansicht aber nichts ändern. Das steht so auch schon in der Entscheidung des LAG Hessen (S. 11 des Urteils).

Fazit und Empfehlungen

Unabhängig von dem nun (noch nicht einmal vollständig) vorliegenden Urteil: Wir gehen davon aus, dass es nur noch etwa fünf Jahren dauert, bis eine Klagewelle gegen die Arbeitgeber beginnt, weil dann Arbeitnehmer in Rente gehen und Ansprüche geltend machen werden.

Schaffen Sie daher klare Regelungen! Geben Sie alle arbeitsrechtlich notwendigen Hinweise. Eine Regelung der bAV durch Einführung einer Versorgungsordnung, in der alle Hinweise und Informationen enthalten sind, schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten und vermeidet Haftungsrisiken des Arbeitgebers.

Ihr Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Markus Kleffner
Telefon: 0341 580 622 36
E-Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de
Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de